

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 462/08 B

L 6 R 165/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 R 346/06 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. August 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.8.2008 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch der Klägerin als Sonderrechtsnachfolgerin des Versicherten W. H. auf Rücknahme der Anrechnung der diesem gewährten Rente aus der Unfallversicherung auf seine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Sache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher an Hand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
 1. "Dürfen die Rentenversicherungsträger beim Gesetzgeber den Eindruck erwecken, es handele sich um eine deklaratorische Klarstellung, wenn § 93 Abs. 5 um den Satz 2 wie bezeichnet ergänzt wird, und dürfen die Rentenversicherungsträger sich dies dann zu Nutze machen, indem man das unter Hervorrufung eines Irrtums des Gesetzgebers erlassene Gesetz dann anwendet, und zwar zum Schaden der berufskrebskranken Versicherten" oder liegt hierin "eine unzulässige Rechtsausübung im Sinne des Einwandes der Arglist"?
 2. Dürfen "die Rentenversicherungsträger das behalten..., was sie durch Vorspiegelung falscher Tatsachen beim Gesetzgeber erreicht haben?"
- 6 Bei diesen Fragen handelt es sich indes nicht um abstrakte Rechtsfragen, sondern vielmehr um in Frageform gekleidete rechtspolitische Ausführungen der Klägerin.



- 7 Doch selbst wenn man unter Berücksichtigung der übrigen Beschwerdebegründung zu Gunsten der Klägerin davon ausginge, sie werfe sinngemäß die Frage auf, ob § 93 Abs 5 Satz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der Fassung des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes (WFG) vom 25.9.1996 (*BGBI I 1461*) mit Art 3 Abs 1 Grundgesetz und Art 6 Menschenrechtskonvention vereinbar sei, wäre eine Grundsatzrüge nicht ordnungsgemäß dargetan. Die Klägerin hat es jedenfalls unterlassen, die Klärungsbedürftigkeit der so verstandenen Frage aufzuzeigen.
- 8 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; siehe hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Die Klägerin hat indes noch nicht einmal behauptet, dass die oben dargestellte Rechtsfrage höchstrichterlich noch nicht entschieden sei.
- 9 Divergenz im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG die vom BSG aufgestellten rechtlichen Maßstäbe missachtet, sondern erst, wenn das LSG diesen Maßstäben widersprochen, also eigene Rechtsgrundsätze entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte tragende Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltende tragende Rechtssatz dazu in Widerspruch steht. Ferner muss die Kausalität zwischen der behaupteten Divergenz und der angefochtenen Entscheidung aufgezeigt sowie dargetan werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 10 Die Klägerin hat weder einen abstrakten Rechtssatz des LSG noch einen abstrakten Rechtssatz des BSG aufgezeigt. Sie weist lediglich darauf hin, dass es sich bei § 93 Abs 5 Satz 2 SGB VI in der Fassung des WFG nicht um eine Klarstellung der bis dahin geltenden Gesetzeslage, sondern vielmehr um eine konstitutive Neuregelung handele, die das Gegenteil der bisherigen Rechtslage darstelle. So habe man dies bis zum WFG auch beim BSG (*Urteile vom 31.3.1998 - B 4 RA 27/96 R und B 4 RA 59/96 R*) gesehen. Zu dieser Rechtsprechung liege eine Divergenz vor. Einander widersprechende Rechtssätze des BSG und des LSG lassen sich diesen Ausführungen nicht entnehmen.
- 11 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)